

Steueränderungs- gesetz 2025

12. Dezember 2025

Worum geht es?

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 setzen Bundesregierung und Koalition weitere steuerliche Maßnahmen des Koalitionsvertrages und des Sofortprogramms um. Hinzu kommen zahlreiche rechtstechnische Änderungen.

Aus Sicht des BGA sind für die Unternehmen des Groß- und Außenhandels und die B2B-Dienstleister vor allem folgende Regelungen von Relevanz:

- Umsetzung einer Sonderregelung nach Artikel 179 des Zollkodex der Europäischen Union bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung – CCI (§ 21b – neu – UStG);
- Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – von 19 Prozent auf 7 Prozent ab 1. Januar 2026 (§ 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG);
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf 0,38 Euro/km einheitlich ab dem ersten Kilometer ab 1. Januar 2026 sowie Entfristung der Mobilitätsprämie (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und § 101 Satz 1 EStG);
- Ausweitung der Pauschalierung der Besteuerung von Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).
- Kurzfristig wurde die Berücksichtigung von Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Werbungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 2 EStG) noch in das Gesetz eingefügt.

Das Gesetz führt zu Steuermindereinnahmen von rund 6 Milliarden Euro jährlich, hiervon entfallen fast 4 Milliarden Euro auf die Reduzierung des Umsatzsteuersteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und fast 2 Milliarden Euro auf die Vereinheitlichung der Entfernungspauschale.

Wer ist betroffen?

Die Schwerpunkte der Begünstigungen durch das Steueränderungsgesetz 2025 sind auf Gastronomie und Hotellerie mit ihren Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie Nah-Pendler bis zu einer Entfernung von 20 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ausgerichtet. Mit der Umsatzsteuersenkung setzen Bundesregierung und Koalition weiter auf sektorale

Begünstigungen. Der begünstigte Wirtschaftszweig soll – wie etwa der gewerbliche Bereich oder die Landwirtschaft durch die Senkung des Industriestrompreises über die abgesenkte Stromsteuer – gestärkt werden, um damit Impulse für die deutsche Wirtschaft zu setzen. Gesamtwirtschaftlich wird dieser Ansatz von vielen führenden Ökonomen kritisch betrachtet. Indirekt erhoffen sich dem Hotel- und Gaststättensektor nahestehende Unternehmen eine Stärkung der wirtschaftlichen Lage im Konsumgütergroßhandel.

Für Arbeitnehmer bringt das Steueränderungsgesetz teilweise Entlastungen - insbesondere dann, wenn sie weniger als 20 Kilometer von ihrem Arbeitsplatz entfernt wohnen. Die Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen führt zu einer Vereinfachung, dagegen werden nun Mitgliedsbeiträge an Gewerkschaften im Vergleich zu anderen Werbungskosten überprivilegiert.

Substanzielle Neuerungen ergeben sich für aus Drittländern nach Deutschland importierende Groß- und Außenhändler durch die Umsetzung einer Sonderregelung des EU-Zollkodes in nationales Recht. Der BGA sieht in der Umsetzung einen weiteren Schritt zur Realisierung der seit vielen Jahren geforderten Direktverrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und entsprechendem Vorsteuerabzug.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA setzt sich für eine grundsätzliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen am Standort Deutschland für Unternehmen und Beschäftigte ein. Dazu zählen Entlastungen und Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung und die Stärkung der Leistungsbereitschaft durch tarifliche Anpassungen der Einkommensteuer, die Arbeit insgesamt attraktiver macht.

Mit der Umsetzung der Sonderregelung bei der zentralen Zollanmeldung und der Einführung der elektronischen Rechnungstellung sieht der BGA auch wesentliche Schritte in der Umsetzung, die die Einführung der Direktverrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und entsprechendem Vorsteuerabzug erleichtern sollten.

Wie ist der Verfahrensstand?

Der Deutsche Bundestag hat das Steueränderungsgesetz 2025 am 4. Dezember 2025 beschlossen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser wird sich auf seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 mit dem Gesetz befassen.

Maßnahmen des BGA:

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm, dem Mindeststeueranpassungsgesetz, der Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes, dem Gesetz zur Abschaffung des Freihafens

Cuxhaven werden mit dem Steueränderungsgesetz 2025 die zentralen gesetzlichen Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung umgesetzt. Neben sektoralen Impulsen werden zahlreiche technischen Änderungen umgesetzt.

In 2026 werden folgend die Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten tariflichen Entlastung bei der Einkommensteuer, strukturelle Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung, die Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug und voraussichtlich auch Anpassungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Falle der Verkündung des Urteils zur Begünstigung von betrieblichem Vermögen auf der Agenda stehen.

Weiterführende Informationen:

Der Gesetzentwurf kann unter www.bundestag.de über die Rubrik „Dokumente“ des DIP als Drucksache. 21/1974 sowie Beschlussempfehlung und Bericht 21/3104 abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Michael Alber, Geschäftsführer, Abteilung Volkswirtschaft und Finanzen
(T +49 176 6224 4198, michael.alber@bga.de)